



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B

- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Alt Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-0
Fax +49 30 18 681-10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

§ 11 Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)

Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42r Handwerksordnung (HwO)

D5.31003/23#5

Berlin, 10. August 2026

Seite 1 von 3

Ausbildungsabschlüsse nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO als „Fachpraktikerin/Fachpraktiker“ ermöglichen einen Berufsabschluss für Menschen mit Behinderungen, für die eine reguläre Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. §§ 4 ff. BBiG/§§ 25 ff. HwO) aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung auch unter Anwendung eines Nachteilsausgleichs nicht unmittelbar infrage kommt.

Diese Ausbildungsabschlüsse fallen jedoch nicht unter die tarifvertragliche Definition der Berufsausbildung nach § 11 TV EntgO Bund, da diese nur staatlich anerkannte Berufsausbildungen im Sinne von § 4 BBiG bzw. § 25 HwO erfasst. Für Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO werden keine bundeseinheitlichen Ausbildungsordnungen im Wege einer Rechtsverordnung, sondern spezifische Ausbildungsregelungen von den zuständigen Stellen nach einem Beschluss ihres Berufsbildungsausschusses erlassen. Dennoch bilden anerkannte Ausbildungsberufe den Orientierungsrahmen für die Ausbildungsinhalte der Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO. Abweichungen in Gestaltung und Länge der Ausbildungen dienen dem Zweck, den besonderen Verhältnissen von Menschen mit Behinderungen in der Ausbildung gerecht zu werden. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung vor der jeweils

zuständigen Stelle ab. Auch die Abschlussprüfungen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen werden von diesen Stellen abgenommen.

Mit Abschluss der Fachpraktiker-Ausbildung erhalten Menschen mit Behinderungen einen anerkannten Berufsabschluss und damit die Möglichkeit der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Um diese Anerkennung und Möglichkeiten auch als Arbeitgeber Bund aufzugreifen, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, übertariflich die Regelung in § 11 TV EntgO Bund für Ausbildungsberufe nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO wie folgt zu öffnen:

Soweit in Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung des Bundes als Voraussetzung in der Person eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von § 11 TV EntgO Bund bestimmt ist, ist diese Anforderung auch mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung im Sinne von § 66 BBiG bzw. § 42r HwO erfüllt, soweit diese einschlägig ist bzw. sich am geforderten staatlich anerkannten Ausbildungsabschluss orientiert. Die in der Ausbildungsregelung nach § 66 bzw. § 42r HwO geregelte Ausbildungsdauer darf die Regelausbildungsdauer des jeweils zugrunde liegenden staatlich anerkannten Ausbildungsberufs dabei nicht unterschreiten. Die Eingruppierung gemäß § 12 (Bund) Absatz 2 Satz 6 TVöD erfolgt in diesen Fällen entsprechend wie für Beschäftigte mit einer vorliegenden abgeschlossenen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf. Die übertarifliche Ausweitung ändert nichts daran, dass sich die Eingruppierung stets nach der von den Beschäftigten auszuübenden Tätigkeit bestimmt, vgl. § 12 Absatz 2 Satz 2 TVöD.

Die übertarifliche Öffnung des § 11 TV EntgO Bund für Fachpraktiker-Ausbildungsabschlüsse nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO kann Auswirkungen auf Stellenausschreibungen der Dienststellen haben. Die Entscheidung über eine solche Ausweitung bleibt den Dienststellen im Einzelfall überlassen und richtet sich nach dem zu besetzenden Arbeitsplatz und der auf diesem auszuübenden Tätigkeit. Es wird empfohlen, in diesem Fall in der Stellenausschreibung neben dem dafür geforderten Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf auch vergleichbare Bewerberinnen und Bewerber zu adressieren und entsprechende Berufsausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO zu benennen. Auf die Berücksichtigung der üblichen Beteiligungsrechte wird an dieser Stelle hingewiesen.

im Auftrag



Dr. Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.